

Rechnungslegung

Digitale Zahnheilkunde | Teil 3

Fortsetzung der Artikel aus MBZ 07-08 und 09/2015, in denen die Gebühren-Nummern 0065 GOZ, 8035 GOZ, 8065 GOZ und 9005 GOZ besprochen wurden.

Geb.-Nrn. 5370 und 5377 GOÄ Digitale Volumentomografie (DVT)

Quelle für dreidimensionale Daten sind in der zahnärztlichen Implantologie Digitale Volumentomografien. Bei der Erstellung einer DVT und beim Umgang mit den daraus gewonnenen Daten gibt es allerdings gebührenrechtliche Probleme. Die technische Anfertigung einer DVT-Aufnahme und ihre Befundung können gebührenrechtlich nicht voneinander getrennt werden. Die Gebühren für strahlendiagnostische Leistungen umschließen nicht nur die technische Herstellung von Röntgenaufnahmen (delegierbar), sondern auch deren Befundung (nicht delegierbar). Dies gilt auch für eine DVT, die nach der Geb.-Nr. 5370 GOÄ berechnet wird. In den allgemeinen Bestimmungen zum Abschnitt O (Strahlendiagnostik) des Gebührenverzeichnisses der GOÄ heißt es: „Die Beurteilung von Röntgenaufnahmen (auch Fremdaufnahmen) als selbständige Leistung ist nicht berechnungsfähig.“ Ein Zahnarzt ohne DVT-Fachkundenachweis kann zwar einen Patienten zu einem Kollegen mit DVT-Fachkunde überweisen, er darf aber weder eine Indikation zur DVT-Aufnah-

me stellen noch eine solche Aufnahme befunden. Die Feststellung der Indikation und die Befundung der DVT bleiben dem Kollegen mit Fachkunde vorbehalten. Der überweisende Zahnarzt ohne DVT-Fachkunde erhält von dem Kollegen hierüber einen Befundbericht. Die Informationspflicht aus § 4 Abs. 5 GOZ ist zu beachten!

Ein Zahnarzt mit DVT-Fachkundenachweis, aber ohne DVT-Gerät, kann nach den Bestimmungen der GOÄ weder für die Befundung einer andernorts angefertigten DVT-Aufnahme, noch für deren computergesteuerte Analyse einschließlich 3D-Rekonstruktion (Geb.-Nr. 5377 GOÄ) eine Gebühr in Rechnung stellen. In der Praxis ist es jedoch oft so, dass der fachkundige Zahnarzt, der die DVT in Auftrag gibt, die Befundung, vor allem aber die computergesteuerte Analyse und 3D-Rekonstruktion, selbst vornimmt.

Empfehlung: Kooperation mit einem Zahnarzt mit DVT-Fachkundenachweis und DVT-Gerät. Die DVT-Praxis erstellt nur die Aufnahme und erhält dafür vom Überweiser einen Obolus (z. B. ein Drittel des Betrages, der sich aus der Geb.-Nr. 5370 GOÄ ergäbe). Der Überweiser mit DVT-Fach-

kunde nimmt die Befundung und ggf. die computergesteuerte Analyse nebst 3D-Rekonstruktion selbst vor und berechnet dem Patienten die vorgesehenen Gebühren, was sonst nur dem Kollegen mit DVT-Fachkundenachweis und DVT-Gerät möglich ist.

Ansonsten könnte der mit der Auswertung einer Fremdaufnahme verbundene Aufwand nur bei denjenigen Leistungen berücksichtigt werden, in deren Zusammenhang diese Auswertung erfolgte. Stand die Auswertung z. B. in Zusammenhang mit einer eingehenden Untersuchung, begründet der mit der Auswertung verbundene Aufwand einen erhöhten Steigerungssatz der Untersuchungsgebühr (Geb.-Nr. 0010 GOZ). Hier wäre ggf. auch eine Vergütungsvereinbarung nach § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ für die zu steigende Leistung denkbar.

Von den Leistungen nach Geb.-Nr. 5370 und 5377 GOÄ abzugrenzen ist die metrische Auswertung einer DVT, die bei Zahnimplantaten Bestandteil der Leistung nach Geb.-Nr. 9000 GOZ ist.

Ihr ZÄK GOZ-Referat

Dr. Helmut Kesler, Susanne Wandrey,
Daniel Urbschat

Die GOZ-Frage des Monats

Berechnung eines Löffelsetups



Die Versicherung eines unserer Privatpatienten behauptet, die Abformung mit individuellem Löffel nach Geb.-Nr. 5170 GOZ sei nur berechenbar, wenn der Abformlöffel im Labor hergestellt wurde. Bei Verwendung von individualisierten Löffeln wäre die Geb.-Nr. 5170 GOZ nicht berechnungsfähig.

Die Leistungsbeschreibung zur Geb.-Nr. 5170 GOZ (anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel) enthält keine Vorgabe, auf welche Weise der individuelle Abformlöffel hergestellt wird. Er kann somit komplett im zahntechnischen

Labor oder durch Individualisierung eines konfektionierten Abformlöffels hergestellt werden. Die Individualisierungsmaßnahmen an einem konfektionierten Abformlöffel sind als zahntechnische Leistung zu berechnen.

Ihr GOZ-Referat

der Zahnärztekammer Berlin

Wir beantworten gern

auch Ihre GOZ-Frage:

E-Mail: goz@zaek-berlin.de

Tel. (030) 34 808 -113, -148

Fax (030) 34 808 - 213, -248